

# RS Vwgh 1990/6/19 89/04/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §367 Z26;

VStG §5 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/04/0121 E 22. November 1988 RS 2

## Stammrechtssatz

In Ansehung des Straftatbestandes des § 367 Z 26 GewO, der auf beim Betrieb der Anlage einzuhaltende Auflagen abgestellt ist, kann nicht angenommen werden, dass die Verwaltungsübertretung - bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen - nicht am Standort der Betriebsanlage, sondern am hievon abweichenden Sitz der Unternehmensleitung begangen worden wäre. Es besteht daher auch kein Hinweis für eine gem § 27 Abs 1 VStG örtlich zuständige Behörde als diejenige Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Standort der Betriebsanlage ist.

## Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040249.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>